



Also kann man wohl alsdann mit Würfeln  
und in der Chartre spielen?

In öffentlichen Wirths- und  
Schenkhäusern an diesen Tagen gar  
nicht, und zwar bey Vermeidung der  
darauf gesetzten Strafe.

Es werden aber gleichwohl Hochzeiten und  
Zusammenkünfte derer Handwerker ver-  
stattet?

Die Hochzeiten sollen nicht eher als  
nach geendigter Vesperpredigt und  
Catechismus = Examen seyn. Die  
Handwerks = Zusammenkünfte aber  
an allgemeinen Bußtagen gar nicht,  
und an Sonn- und Festtagen nicht in  
Schenk- und Wirthshäusern, sondern  
erst nach völlig geendigten Gottesdien-  
ste in den ordentlichen Herbergen oder  
bey einem Meister, unter Vermei-  
dung aller Böllerey und Excesse.

Also ist wohl auch die Music und das Re-  
gelschieben in den Gärten und auf den  
Dorfplätzen als eine Leibesübung  
nicht zu verwehren?

Dieses ist zwar nicht gänzlich un-  
tersaget, doch soll solches keinesweges  
an allgemeinen Fast, Bet, und Buß-  
tagen, und hingegen an Sonn- und  
hohen Festtagen eher und anders nicht,  
als von Ostern bis Michael von 5 bis  
10 Uhr,

10 Uhr,